

Geschäftsverteilungsplan

gemäß § 22 Abs. 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (RuVO/WDFV) für die Spielzeit 2018/2019



Entsprechend § 22 Abs.6 RuVO/WDFV hat das KSG Bielefeld für das Spieljahr 2018/2019 nachstehenden Geschäftsverteilungsplan in ihrer konstituierenden Sitzung vom 20.04.2019 verabschiedet.

I. Zusammensetzung

- 1) Christine Schröder, VfL Ummeln, Vorsitzende
- 2) Stefan Figge-Trumpf, SC Bielefeld 04/26, stellvertretender Vorsitzender
- 3) Mustafa Baytar, Sancak Spenge, Beisitzer
- 4) Hans-Werner Finke, SV Gadderbaum, Beisitzer
- 5) Björn Heinemann, TuS Quelle, Beisitzer
- 6) Abdullah Yilmaz, SC Bosphorus, Beisitzer

II. Verfahrensart

Das KSG Bielefeld entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren, es wird durch einen Einzelrichter durchgeführt. In Fällen besonderer Schwierigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung, kann das schriftliche Verfahren in Kammerbesetzung durchgeführt werden. Eine mündliche Verhandlung findet nur in den Fällen gemäß § 30 Abs. 2 RuVO/WDFV statt. Die Entscheidung über die Verfahrensart ergeht durch unanfechtbaren Beschluss der Vorsitzenden oder des nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Einzelrichters.

Eine mündliche Verhandlung findet insbesondere in den nachfolgenden Verfahren statt:

- Verfahren, die wegen des Verdachtes einer Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter oder einen Spieler durchgeführt werden,
- Verfahren über Einsprüche gegen die Spielwertung oder wegen Spielabbrüchen,
- Verfahren wegen Ausschreitungen oder Gewalt, die von Vereinsmitgliedern oder Anhängern eines Vereines ausgehen.

III. Entscheidung durch die Kammer

Entscheidet das Sportgericht durch die Kammer, erfolgt dies in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In Fällen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit kann der/die Vorsitzende durch begründeten Beschluss entscheiden, mit der/dem Vorsitzenden und drei Beisitzern zu verhandeln. Bei kurzfristigem Ausfall von Mitgliedern der Kammer ist die Kammer in der Besetzung mit der/dem Vorsitzenden und einem Beisitzer beschlussfähig, wenn die Beteiligten dem zustimmen. Ist die/der Vorsitzende verhindert, dann führt der ständige Vertreter den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt das dienstälteste Mitglied den Vorsitz.

IV. Verfahrenseinleitung

Die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens erfolgt über das DFBnet-Postfach des Kreis-Sportgerichts **flvw.ksg5@flvw.evpost.de** oder über das Modul Sportgerichtsbarkeit im DFBnet. Die Verfahren sind zunächst der Vorsitzenden vorzulegen, diese leitet sie an die entsprechenden Einzelrichter weiter.

Geschäftsverteilungsplan

gemäß § 22 Abs. 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (RuVO/WDFV) für die Spielzeit 2018/2019



V. Einzelrichterverfahren

Die Verteilung der eingehenden Verfahren findet wie folgt statt:

<u>Spielklasse</u>	<u>Einzelrichter/-in</u>	<u>Vertreter/-in</u>
Kreisliga A	Stefan Figge-Trumpf	Hans-Werner Finke
Kreisliga B Staffel 1	Christine Schröder	Stefan Figge-Trumpf
Kreisliga B Staffel 2	Hans-Werner Finke	Christine Schröder
Kreisliga C Staffel 1	Stefan Figge-Trumpf	Christine Schröder
Kreisliga C Staffel 2	Christine Schröder	Hans-Werner Finke
Kreisliga C Staffel 3	Hans-Werner Finke	Stefan Figge-Trumpf
Kreisliga C Staffel 4	Christine Schröder	Hans-Werner Finke
Frauen Kreisliga A	Christine Schröder	Stefan Figge-Trumpf
Freundschaftsspiele	Hans-Werner Finke	Christine Schröder
Ü-Fußball	Hans-Werner Finke	Christine Schröder
Pokalspiele	Christine Schröder	Hans-Werner Finke

VI. Mündliche Verhandlung

- Den Vorsitz bei mündlichen Verhandlungen führt die Vorsitzende, sowie bei ihrer Verhinderung ihr ständiger Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das Dienstälteste Mitglied den Vorsitz (§ 22 Abs. 4 S. 6 und S. 7 RuVO/WDFV).
- Als erster Beisitzer fungiert der zuständige Einzelrichter («Berichterstatter»), dessen Spielklasse im anhängigen Verfahren betroffen ist. Für den zweiten Beisitzer wird für die Kammerbesetzung ein rollierendes Verfahren mit den jeweils übrigen Sportgerichtsmitgliedern angewandt. Dieses Prinzip gilt auch dann, wenn es sich um ein Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden handelt oder wenn ausnahmsweise die Hinzuziehung eines dritten Beisitzers erforderlich werden sollte (§ 22 Abs. 4 S. 2 RuVO/WDFV). Im Zweifel entscheidet die Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen über die Sportgerichtsbesetzung. Finden an einem Tag mehrere mündliche Verhandlungen vor der Kammer statt, so gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

VII. Beschluss/Bekanntgabe

Dieser Geschäftsverteilungsplan für das Spieljahr 2018/2019 wurde durch die Mitglieder des KSG Bielefeld am 20.04.2019 beschlossen und tritt mit seiner Veröffentlichung in den Offizielle Mitteilungen des FLVW in Kraft.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann dieser Geschäftsverteilungsplan durch Kammerbeschluss mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Die Änderungen werden ebenfalls in den Offizielle Mitteilungen des FLVW veröffentlicht.